jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/30 4Ob516/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1990

Norm

ABGB §861
ABGB §1389

Rechtssatz

Der Grundsatz, daß Vorverhandlungen bis zur Einigung über in Erörterung gezogene Nebenpunkte andauern und vorher keine Willensübereinstimmung vorliegt, wenn zumindest ein Teil auf einen bestimmten Vertragspunkt erkennbar Wert gelegt hat, muß umso mehr dann gelten, wenn die Parteien den Abschluß eines Vergleiches anstreben, der sich auf alle Streitigkeiten zwischen ihnen erstrecken sollte (Generalvergleich, allgemeiner Vergleich, Abfindungsvergleich).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 516/90
  Entscheidungstext OGH 30.05.1990 4 Ob 516/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0014037

Dokumentnummer

JJR_19900530_OGH0002_0040OB00516_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at